

22.09.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG 1995)

Punkt 4 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 19 der Bundesrats-Drs. 508/1/93 wie folgt zu fassen:

19. Zu Artikel 1 § 78 Abs. 3 Satz 2 ALG

In Artikel 1 ist in § 78 Abs. 3 der Satz 2 durch folgende
Sätze zu ersetzen:

"In den Jahren 1995 und 1996 bleiben die nach § 1
Abs. 3 versicherten Beitragszahler sowie die Ausgaben,
die sich aus der Berücksichtigung von Zeiten ergeben,
denen eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 zugrundeliegt,
unberücksichtigt. Ab 1997 ist der Vergleichsberechnung
statt der Zahl der Versicherten am Ende des Jahres 1994
die Zahl der Versicherten am Ende des Jahres 1996 zu-
grunde zu legen."

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993 ...

Begründung:

Für eine langfristige Stabilisierung der Alterssicherung der Landwirte ist die Einbeziehung der Bäuerinnen in den Strukturfaktor unverzichtbar. Der Effekt, daß die Zahl der Beitragszahler durch die Einführung der Versicherungspflicht der Bäuerinnen ansteigt, ist nur kurzfristig und rechtfertigt nicht, die versicherten Bäuerinnen für alle Zukunft vom Strukturausgleich auszunehmen. Es ist damit zu rechnen, daß sich das Verhältnis Beitragszahler zu Leistungsempfängern mittel- bis längerfristig durch das Ausscheiden von jeweils zwei Versicherten pro Betriebsaufgabe noch rascher verschlechtert.